

(3) Verträge gemäß Abs. 1 bedürfen bei

- Beziehungen der VEB OGS zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Zustimmung des für den Lieferer zuständigen VEB OGS,
- Beziehungen der Verarbeitungsbetriebe zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowohl der Zustimmung des für sie zuständigen VEB OGS als auch der des für den Lieferer zuständigen VEB OGS.

(4) Über Vertragsänderungen und Vertragsrealisierungen haben

- die VEB OGS den für den Lieferer zuständigen VEB OGS zu informieren,
- die Verarbeitungsbetriebe sowohl den für sie zuständigen VEB OGS als auch den für den Lieferer zuständigen VEB OGS zu informieren.

#### §19

### Transport, Transportkosten

(1) Die Art und Weise des Transports sowie die Art der Transportmittel sind zu vereinbaren.

(2) Werden verschiedene Arten und Sorten von Obst und Gemüse lose oder verpackt in einem Transportmittel versandt, sind diese sichtbar und transportsicher voneinander zu trennen.

(3) Die Transportkosten regeln sich nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, hat er dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(5) Versendet der Lieferer das Obst und Gemüse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem vereinbarten Transportmittel, hat der Lieferer dem Besteller die daraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

#### §20

### Versanddisposition

(1) Die Versandanschrift ist im Vertrag zu vereinbaren. Die Erteilung von Versanddispositionen kann vereinbart werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Versanddisposition spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktage vor Beginn der Lieferfrist zu erteilen.<sup>2</sup>

(2) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht bzw. nicht rechtzeitig zu, ist er berechtigt, an die im Vertrag vereinbarte Versandanschrift zu liefern.

#### §21

### Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Lieferung Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsangaben des Lieferscheins oder Abgangsgutachtens fest, hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 und 2.00 Uhr, ist die Mängelanzeige bis 6.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiers
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarte bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit keine andere Frist vereinbart wurde.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entfrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entfrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

#### §22

### Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, ist er berechtigt, die beanstandete Lieferung am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige, unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung des Lieferers dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, gilt die Mängelanzeige als anerkannt, es sei denn, der Lieferer weist nach, daß Umstände zu dem Fristversäumnis geführt haben, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Besteller hat die beanstandete Lieferung bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzustellen. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Lieferung um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheins abweicht, hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.

Arten bzw. Gruppen ♦	Verderb	Abweichungen zur Qualität und Größe
Beerenobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte	10%	20%
übriges Obst	5%	10%
Gemüse	10%	15%

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt des Empfangsgutachtens, ein Schiedsgutachten durch 2 Gutachter anfertigen zu lassen. Empfangs- und Schiedsgutachten sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Fall gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der Unterlegene.